

An den Landrat

Glarus, 20. Oktober 2020

Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Grundbuchamt machte darauf aufmerksam, dass es im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuern keinerlei Einflussmöglichkeiten oder Funktionen habe. Soweit Artikel 41 der Verordnung zum Steuergesetz deshalb nebst den Urkundspersonen auch das Grundbuchamt verpflichte, die Parteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Grundstückgewinnsteuern aufmerksam zu machen (Abs. 1), überdies in der Urkunde festzuhalten, dass der entsprechende Hinweis erfolgt sei (Abs. 2), dem Erwerber auf dessen Verlangen das amtliche Formular für Auskünfte zu übergeben und schliesslich eine Sicherstellung auf Verlangen entgegenzunehmen (Abs. 4), sei das Grundbuchamt deshalb aus der entsprechenden Verpflichtung zu entlassen.

2. Würdigung und Erläuterungen

Tatsächlich werden die entsprechenden Transaktionen durch die Urkundspersonen abgewickelt, bevor das Grundbuchamt überhaupt in die Übertragung eines Grundstücks involviert wird. Letzteres hat damit keinerlei Möglichkeiten, die Parteien zur rechten Zeit auf das Bestehen eines gesetzlichen Pfandrechts aufmerksam zu machen (Abs. 1). Ob konkret darauf aufmerksam gemacht wurde, wissen ohnehin nur die Urkundspersonen selber und nur sie können dies entsprechend beurkunden (Abs. 2). Es genügt die Verpflichtung der Urkundspersonen das erwähnte Formular abzugeben (Abs. 3) und auch eine Sicherstellung kann das Grundbuchamt, welches seit geraumer Zeit keine eigene Kasse mehr führt, nicht entgegennehmen (Abs. 4). Letzteres könnte bestenfalls die Staatskasse. Indessen besteht auch dafür keine Notwendigkeit. Die entsprechende Verpflichtung obliegt den Urkundspersonen, welche auch das übrige Geschäft in eigener Kompetenz abwickeln. Kommt hinzu, dass dieser ganzen Regelung in Bezug auf das Grundbuchamt nie irgendeine Bedeutung zukam.

Der Begriff «Grundbuchamt» ist deshalb in Artikel 41 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung zum Steuergesetz zu streichen. Das Entsprechende obliegt allein den Urkundspersonen.

3. Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

4. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse